

### 3.3.6.1 Voraussetzungen für Dringlicherklärung

Anders als in der Schweiz sind die Voraussetzungen für die Dringlichkeit nicht formuliert. Nach Batliner (1993) entscheidet der Landtag daher nach Gutdünken.<sup>306</sup> Auch Wille (2015) schreibt: «Der Landtag entscheidet nach eigenem Ermessen.»<sup>307</sup> Dagegen stellen sowohl Ritter wie auch Schurti die These auf, dass eine zeitliche Dringlichkeit und eine sachliche Notwendigkeit gegeben sein müssen, um eine Vorlage im Landtag als dringlich zu erklären, ähnlich Bussjäger (2017).<sup>308</sup> Grundsätzlich kann dieser zweiten Meinung zugestimmt werden. Denn erstens muss davon ausgegangen werden, dass die Dringlicherklärung eine Ausnahme darstellt, sonst hätte die Verfassung die Nichtdringlicherklärung als Ausnahmefall behandelt. Eine Ausnahmeregelung setzt aber zweitens Kriterien ihres Ausnahmeharakters – selbst wenn sie unausgesprochen sind – voraus, da ansonsten der willkürlichen Entscheidung Tür und Tor geöffnet wäre. Als solche Kriterien drängen sich drittens der sachliche und der zeitliche Aspekt auf. Viertens würde es einer Aushöhlung der direktdemokratischen Volksrechte und einer Unterwanderung der diesbezüglichen Bestimmungen der Verfassung gleichkommen, wenn der Landtag nach Belieben oder sogar systematisch oder vollständig Beschlüsse durch Dringlicherklärung einer Volksabstimmung entziehen könnte.

Zu definieren oder judizieren – was jedoch bisher nicht geschehen ist – wären demnach die Fälle erlaubter oder unerlaubter Dringlicherklärung. Sachlich sicherlich gerechtfertigt ist es, Beschlüsse dem Referendum zu entziehen, die keinen Gestaltungsspielraum aufweisen und unaufschiebbar sind. Darunter ist beispielsweise der gesetzliche Nachvollzug von EWR-Recht zu verstehen, sofern es keinen innerstaatlichen gesetzlichen Spielraum gibt (Kapitel 3.3.5). Ebenfalls gerechtfertigt erscheint die Verabschiedung des Landesvoranschlages (Budget) im Landtag als dringliches Finanzgesetz, da sonst die Handlungsunfähigkeit der

---

rendums, explizit dagegen ausgesprochen, dass Staatsverträge nicht für dringlich erklärt werden könnten. Abgedruckt in Liechtenstein-Institut (Hg.) 2009, S. 103–117, zur Dringlicherklärung S. 108f.

306 Batliner 1993, S. 188.

307 Wille 2015, S. 431.

308 Ritter 1990, S. 7; Schurti 1989, S. 153; Bussjäger 2017, Rz. 33.